

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 13. November 1998

Teil II

395. Verordnung: Änderung der Reservenmeldungsverordnung

395. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmeldungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/1998, wird die Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 970/1994, wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank hat mittels elektronischer Datenträger zu erfolgen.“

2. In der Anlage wird die Wortfolge „(Beträge in 1 000 S)“ durch die Wortfolge „(Beträge in 1 000 S oder 100 Euro)“ ersetzt.

3. Im Teil I der Anlage erhält Z 1 die Bezeichnung Z 1a; Z 1 lautet:

„1. Schuldtitel öffentlicher Stellen“

4. § 4 erhält die Bezeichnung § 4 Abs. 1; dem § 4 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/1998 tritt am 1. Juli 1999 in Kraft und ist auf die Meldung zu einem nach dem 30. Juni 1999 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) Die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und ist auf die Meldung zu einem nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Edlinger